



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-6/2023

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Kämmerei
Sachbearbeiter	Marcus Malsy
Datum	09.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	27.11.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	15.12.2023	beschließend

Betreff:

Mitgliedschaft in der ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Gemeinde Kiedrich wird Mitglied der ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Mitgliedschaft zu beantragen.
3. Als Vertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen wird Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher für die Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt.
4. Als Stellvertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen wird der Erste Beigeordnete Herr Rüdiger Wolf für die Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt.

Begründung:

Die ekom21 ist ein kommunales Gebietsrechenzentrum nach dem hessischen Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf die die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) Anwendung finden.

Organe der ekom21 sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und die Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ und repräsentiert die Mitglieder der ekom 21. Sie tritt in der Regel im Juni und Dezember eines jeden Jahres zusammen und beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes (u.a. das Entgelt- und Leistungsverzeichnis oder den Wirtschaftsplan). Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

Dem Verbandsvorstand obliegt gemeinsam mit der Geschäftsführung die operative Führung des Zweckverbandes. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung gewählt.

Die Geschäftsführung, Verwaltung und Vertretung der ekom21 erfolgt durch die Geschäftsführer, die durch den Vorstand bestellt werden.

Für eine Mitgliedschaft bei der ekom21 spricht, dass zum einen im Falle einer Beauftragung der ekom21 im Vorfeld keine Ausschreibung erfolgen muss und der Auftrag, soweit eine Markterkundung zu keinem wirtschaftlich besseren Ergebnis führt, direkt vergeben werden kann ohne das entsprechende Rechtsvorschriften verletzt werden. Dies bedeutet Rechtssicherheit und Zeitersparnis.

Ein weiterer Vorteil der Mitgliedschaft liegt darin begründet, dass aufgrund der Mitgliedschaft die ekom21 von der auch für sie geltenden Regelung des § 2b Umsatzsteuergesetzes befreit ist und den Mitgliedskommunen Leistungen daher ohne Berechnung von Umsatzsteuer anbieten kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare finanzielle Mehraufwände sind im Rahmen der Mitgliedschaft nicht zu erwarten.

Mit dem Beitritt zur ekom21 ist keine Verpflichtung verbunden Geschäftsanteile zu zeichnen, Beitrittsgelder zu zahlen oder Mitgliedsbeiträge zu leisten. Eine Abnahmeverpflichtung gegenüber der ekom21 besteht ebenfalls nicht. Die Mitglieder sind vielmehr frei in der Wahl des Lieferanten von Hard- und Software oder sonstigen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnik.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt die ekom21 eine eigene Rechtsfähigkeit. Eine unmittelbare Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der ekom21 gegenüber Dritten besteht daher nicht.

Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass den Mitgliedskommunen, wie im Fall des noch nicht in Gänze abgewickelten KGRZ Wiesbaden, Pensionslasten auferlegt werden, da diese im Falle einer Liquidation der ekom21 über eine bereits abgeschlossene Versicherung mit einer Höhe von 30 Mio. Euro versichert sind. Bei Bedarf wird die Versicherungssumme angepasst.



Steinmacher
(Bürgermeister)